



TURNIERORDNUNG

(Fassung nach der Vorstandssitzung vom 03.10.2013)

1. Zugübermittlung

- 1.1** Aufgrund der satzungsmäßigen Ziele der Vereinigung CIF ist ein Austausch von Karten, die nur die Angabe der Züge und Daten erhalten, nicht wünschenswert.
- 1.2** Die Partien werden durch Übermittlung der Züge auf Postkarten oder in Briefen gespielt, die neben der Bedenkzeitangabe auch die Unterschrift des Spielers enthalten müssen. Bei Einvernehmlichkeit kann auch von anderen Übermittlungsmöglichkeiten Gebrauch gemacht werden.
- 1.3** Die Zugabgabe hat in zweifelsfreier und ausreichender Notation zu erfolgen. Dabei ist der letzte Zug des Partners zu wiederholen, ohne diese Wiederholung ist der Zug nicht gültig. Nachträgliche Korrekturen bei Zugübermittlungen sind als zweifelhafte Züge (1.9) zu werten.
- 1.4** Die Züge müssen fortlaufend beziffert sein.
- 1.5** Ein gültiger Zug kann auf keine Weise zurückgenommen werden, dies gilt auch für ein Remisangebot oder eine Aufgbeerklärung.
- 1.6** Schreibfehler sind bindend, sofern es sich um einen möglichen und gültigen Zug handelt. 1.5 und 1.6 verstoßen nicht gegen das Freundschaftsgebot der CIF-Satzung.
- 1.7** Es ist gestattet, dem Partner einen oder mehrere Eventualzüge vorzuschlagen. Der Vorschlagende ist bis zum Eintreffen der Antwort seines Partners an seinen Vorschlag gebunden.
- 1.8** Bei Annahme eines Eventualzuges ist dieser zu wiederholen, bei Annahme einer Eventualzugsfolge sind alle angenommenen Eventualzüge in ziffernmäßig richtiger Reihenfolge zu wiederholen. Bei Annahme von Eventualzügen wird die Bedenkzeit dem letzten Zug dieser Folge bzw. der Antwort darauf angerechnet.
- 1.9** Wird ein unmöglicher, ein zweifelhafter oder ein unklarer Zug übermittelt, so hat der Empfänger postwendend bei seinem Partner zurückzufragen. In diesem Falle gehen fünf, in Wiederholungsfällen zehn Tage zusätzlicher Bedenkzeit zu Lasten des schuldigen Spielers.
- 1.10** Ein unmöglicher Zug liegt vor, wenn er in der angegebenen Weise nicht ausgeführt werden kann. Er hat ebenso wie ein zweifelhafter oder unvollständiger Zug hinsichtlich einer etwaigen Zugpflicht der Figur keine Folgen.
- 1.11** Das Weglassen oder Hinzusetzen schachlicher Zeichen ist ohne Bedeutung, ein Zug wird dadurch nicht unmöglich.
- 1.12** Die Züge der Partien sind zu notieren, desgleichen die verbrauchte Bedenkzeit. Die gesamte Korrespondenz des Partners ist bis zum Abschluß des Turniers aufzubewahren und auf Anforderung in strittigen Fällen dem Turnierleiter einzureichen. Die Karte mit der Aufgabe eines Partners bzw. der Remisannahme ist ein Jahr aufzubewahren.



TURNIERORDNUNG

(Fassung nach der Vorstandssitzung vom 03.10.2013)

2. Bedenkzeit, Zeitüberschreitung, Verlusterklärung

- 2.1** Die Bedenkzeit beträgt vierzig Tage für zehn Züge, wenn die jeweilige Turnierausschreibung nicht ausdrücklich auf eine andere Bedenkzeit hinweist. Die Postlaufzeit wird nicht angerechnet. Ersparte Bedenkzeit wird angerechnet, auf die Bedenkzeitregelung bei FT-Partien wird hingewiesen.
- 2.2** Wenn ein Spieler mehr als fünfzehn Tage Bedenkzeit für einen Zug zu verbrauchen wünscht, so muß er vorher innerhalb dieser fünfzehn Tage seinen Partner hiervon unterrichten.
- 2.3** Jede Zugübermittlung muß enthalten:
- das Ankunftsdatum des gegnerischen Zugs,
 - das Absendedatum des eigenen Zugs, maßgebend ist der Poststempel,
 - die verbrauchte Zeit.
- Ohne diese Angaben ist der Zug unvollständig. Der Partner kann in diesem Falle die Postlaufzeit nach eigenem Ermessen festsetzen, hat aber hiervon seinem Partner Mitteilung zu machen.
- 2.4** Bei einer Differenz zwischen dem angegebenen Abgangsdatum und dem Poststempel ist die Differenz dem Partner mitzuteilen.
- 2.5** Hat ein Spieler dreißig Tage über die durchschnittliche Postlaufzeit hinaus keine Antwort von seinem Partner, soll er diesen mahnen, indem er eine Zugwiederholung schickt. Erst nach erfolgloser Mahnung wendet er sich an den Turnierleiter. Die Reklamation an den Turnierleiter muß mittels vollständig ausgefülltem Mahnformular erfolgen. Der Turnierleiter fordert den säumigen Partner unter Fristsetzung zur Weiterführung der Partie auf. Die Mahnformulare sind beim Vorstand, Turnierleiter und Sektionsleiter erhältlich.
- 2.5.1** Der säumige Spieler ist verpflichtet, innerhalb dieser Frist die Partie fortzusetzen und dies dem Turnierleiter mitzuteilen. Tut er dies nicht, hat das den Verlust der Partie zur Folge.
- 2.5.2** Antwortet ein Spieler innerhalb eines Turnieres ein zweites Mal nicht auf eine Aufforderung, so kann er vom Turnier ausgeschlossen werden.
- 2.6** Die Bedenkzeit ist überschritten, wenn für zehn oder weniger Züge mehr als vierzig Tage (20-80/30-120 etc.) an Bedenkzeit verbraucht werden.
- 2.7** Wer eine Zeitüberschreitung (ZÜ) reklamieren will, hat seinen Partner davon zu unterrichten. Erkennt der Partner die ZÜ nicht an, ist ein entsprechender begründeter Antrag an den Turnierleiter zu richten.
- 2.8** Die Reklamation einer ZÜ hat stets sofort, spätestens nach dem 10., 20., 30. usw. Zug des Partners zu erfolgen.
- 2.9** Bei Reklamation der ersten ZÜ ist die Partie ohne Unterbrechung fortzusetzen. Neu gerechnet wird nur die Bedenkzeit des Spielers, der die Bedenkzeit überschritten hat, und zwar beginnt für ihn der zehnzügige Rhythmus neu mit dem auf die ZÜ folgenden Tag. Auf die neue Bedenkzeit werden nur die überhängenden Tage angerechnet, die bei Feststellung der ersten ZÜ mehr als 20 betragen.
- 2.10** Eine Reklamation der zweiten ZÜ muß beim Turnierleiter eingereicht werden. Die Partie ist abzubrechen und der Partner zu benachrichtigen.
- 2.11** Die Feststellung einer zweiten ZÜ durch den Turnierleiter hat den Verlust der Partie zur Folge.
- 2.12** Der Turnierleiter unterrichtet beide Spieler über die Entscheidung der Reklamation.



TURNIERORDNUNG

(Fassung nach der Vorstandssitzung vom 03.10.2013)

3. Einspruch

- 3.1 Gegen Entscheidungen des Turnierleiters ist der Einspruch möglich. Dieser ist bei dem Turnierleiter einzulegen, der die Angelegenheit mit seiner Stellungnahme dem vom Vorstand bestimmten Turnierausschuß vorlegt, der endgültig entscheidet.

4. Urlaub, Rücktritt

- 4.1 Auf Wunsch kann jeder Spieler im Kalenderjahr bis zu sechs Wochen Urlaub nehmen. In besonderen Fällen kann Extraurlaub, auch nachträglich, durch den Turnierleiter gewährt werden. Der Urlaub muß für alle Partien eines Turniers gleichzeitig genommen werden.

- 4.2 Der beurlaubte Spieler hat sämtliche Partner und den Turnierleiter vor Beginn des Urlaubs zu unterrichten. Unterläßt er dies, so läuft seine Bedenkzeit bis zur Abgabe seines Zuges weiter. Ist der Partner eines Beurlaubten bei Beginn des Urlaubs am Zuge, so läuft dessen Bedenkzeit bis zur Zugabgabe weiter.

- 4.3 Bei Rücktritt oder Tod entscheidet der Turnierleiter über die Wertung der Partien. Partien, die wegen Krankheit oder Tod abgebrochen werden und bei denen unter 15 Züge gespielt sind, werden nicht gewertet, sondern storniert. Dabei hat jeder Spieler gemäß Absatz 3.1 der Turnierordnung die Möglichkeit zum Widerspruch gegen die Nichtwertung. Dazu ist der Beleg- z. B. die Partieabschrift- erforderlich, dass die Partie zum Zeitpunkt des Abbruchs deutlich vorteilhaft stand.

5. Sonstige Bemerkungen

- 5.1 Alle Ergebnisse bei CIF sind sofort über den Turnierleiter zu melden.